

Zeitschrift: Schweizer Landtechnik
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 35 (1973)
Heft: 3

Rubrik: Der Landwirt im Strassenverkehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Landwirt im Strassenverkehr

Anmerkung der Redaktion: Als wir diese Rubrik schufen, haben wir uns vorgenommen, nur «gefreute Sachen» zu zeigen. Wir wollten unsere Leser von der positiven Seite her zum korrekten Verhalten auf der Strasse veranlassen. Wie so oft im Leben, müssen wir auch hier von diesem Grundsatz abweichen. Veranlasst dazu werden wir durch einen «geharnischten» Brief.

Das Parkieren

«Anbei 2 Photos von einer «Prachtsparkierung» während des Samstagnachmittags und -abends des 6. Januar 1973. Dieses Gefährt stand selbst nach Einbruch der Dunkelheit unbeleuchtet und sogar ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstrahler immer an derselben Stelle. Vermutlich führte sich sein Lenker während dieser Zeit im benachbarten Restaurant einige Gläschen «zu Gemüte». Es ist zu beachten, dass für die Fussgänger absolut kein Platz mehr verblieb, weil der Traktor mit zwei Anhängern mit der Hauswand bündig parkiert wurde. Die Automobilisten, die von unten die geschaffene Engstelle passierten, konnten auf keinen Fall sehen, dass dicht vor dem parkierten Traktorzug eine Nebenstrasse in die Hauptstrasse einmündet, ebenso

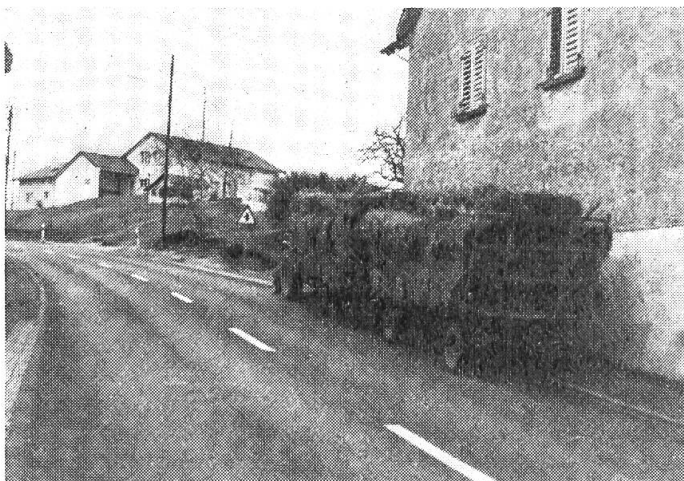


Abb. 1: Ansicht von unten. Die Wagen sind nicht mit reflektierenden Rückstrahlern versehen. Eine Einmündung befindet sich unmittelbar vor dem Traktor. Die Signalisierung der zweiten, weiter oben gelegenen Einmündung war für die Automobilisten, die von unten kamen, nicht oder zu spät sichtbar.



Abb. 2 Ansicht von oben. Das ohnehin schmale Trottoir ist nicht mehr begehbar (!). Den Automobilisten präsentiert sich eine Kurve, die wegen des parkierten Traktorzuges noch unübersichtlicher ist.

wenig konnte die Tafel gesehen werden, welche eine etwas weiter oben liegende zweite Einmündung signalisiert. Das Ueberholen des Traktorzuges war nur möglich, wenn eine Kollision mit einem von oben her nahenden Fahrzeug in Kauf genommen werden wollte, denn die Strasse ist lediglich 6 m breit. Die Heufuder beanspruchten ihrerseits und zwar in einer leichten Kurve zusätzlichen Platz. Ein Einbiegen von der Nebenstrasse auf die Hauptstrasse war nur für «Lebensmüde» empfehlenswert. Die Einmündung ist ohne den parkierten Traktorzug schon unübersichtlich genug.»

In jedem Dorf

sind Halter von Traktoren und Transportern anzutreffen, die unserer Organisation noch nicht angeschlossen sind. Mitglieder, bewegt diese zum Beitritt in die betreffende Sektion, oder meldet wenigstens ihre Adresse dem Zentralsekretariat des Schweiz. Verbandes für Landtechnik, 5200 Brugg, Postfach 210. Besten Dank!